

kunst wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit getroffen worden ist; so wird die von uns darüber ausgefertigte Erklärung, welche gegen eine übereinstimmende, von dem eidgenössischen Vorort unterm 17. Oktober v. J. vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Oera, den 11. Januar 1843.

**Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.**  
**Dr. B r e t s c h n e i d e r.**

W. Fuchs.

**D e k l a r a t i o n.**

Die Fürstlich Reuß Plauil. Landesregierung zu Oera ist mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften für den Umfang der sämmtlichen Fürstlich Reuß Plauil. Lande Züngerer Eintritte mit dem eidgenössischen Vororte Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen.

- Art. 1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den Fürstlich Reuß Plauil. Landen Z. L. in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Fürstlich Reuß Plauil. Lande Z. L. gehenden Vermögen unter was für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.
- rt. 2) Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf erindgenserpotation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.
- rt. 3) Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der bei contrahirenden Staaten.
- rt. 4) Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen,